**Beantragung einer Waffenbesitzkarte für Erben**

**Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nachname | | Akademische Titel |
| Geburtsname | | |
| Vorname(n) | | |
| Geburtsdatum | Geburtsort | |
| Straße | | Hausnummer |
| Postleitzahl | Wohnort | |
| E-Mail-Adresse | | |
| Telefon | | |

**Ich bin Erbin/Erbe folgender verstorbener Person:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nachname | | Akademische Titel |
| Geburtsname | | |
| Vorname(n) | | |
| Geburtsdatum | Geburtsort | |
| Straße | | Hausnummer |
| Postleitzahl | Wohnort | |

Sterbedatum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die verstorbene Person war im Besitz einer oder mehrerer Waffenbesitzkarte(n)

Art der Waffenbesitzkarte:  grüne (Standard-)Waffenbesitzkarte

gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen

rote Waffenbesitzkarte für Sammler und –sachverständige

Nummer der Waffenbesitzkarte: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die aufgefundene(n) Waffenbesitzkarte(n) ist/sind beigefügt.

Die Waffenbesitzkarte ist / die Waffenbesitzkarten sind nicht auffindbar.

**Angaben zu den Waffen der verstorbenen Person**

Folgende Waffen wurden aufgefunden:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Möglichst genaue Bezeichnung der Waffe | | | | In WBK eingetragen? | Diese Waffe möchte ich… | | |
| Art | Kaliber | Hersteller | Herstellungsnummer |  | Über-nehmen | Verkaufen | Zur  Vernichtung abgeben |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Folgende in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen konnten nicht mehr aufgefunden werden:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. aus WBK | Art der Waffen | Kaliber-/Munitions- bezeichnung | Hersteller/Marke | Herstellungsnummer |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

Munition wurde aufgefunden

**Hinweis:**Im Wege der Erbfolge kann keine Munition übernommen werden. Überlassen Sie diese bitte einem Berechtigten (Nachweis erforderlich) oder geben diese entschädigungslos zur Verwertung bei der Polizei ab.

Es wurde keine Munition gefunden.

**Angaben über persönliche Voraussetzungen zum Erwerb der Waffen im Wege der Erbfolge**

Ich habe die oben bezeichneten Waffen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ im Wege eines Erbfalls erworben.

Ich bin im Besitz eines gültigen Jagdscheins (bitte in Kopie beifügen)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nr. des Jagdscheines | Ausstellungsbehörde | gültig bis |
|  |  |  |

Ich bin im Besitz folgender Waffenbesitzkarten:

|  |  |
| --- | --- |
| Nr. der WBK | Ausstellungsbehörde |
|  |  |
| Nr. der WBK | Ausstellungsbehörde |
|  |  |
| Nr. der WBK | Ausstellungsbehörde |
|  |  |

Die Aufbewahrung der Waffen erfolgt in folgendem Sicherheitsbehältnis (bitte Nachweise wie z.B. Kopie der Rechnung, Fotos vom Waffenschrank und des Typenschilds beifügen, siehe Merkblatt Waffenaufbewahrung).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Nachweis der Erbberechtigung**

Schriftlicher Erbnachweis (Testament bzw. Erbschein bitte beifügen)

Es besteht gesetzliche Erbfolge. Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses zur verstorbenen Person: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Neben mir gibt es keine weiteren Erben.

Neben mir gibt es folgende (Mit-)Erben, die zugunsten mir auf die Erteilung einer Waffenbesitzkarte im Wege der Erbfolge gem. § 20 WaffG verzichtet haben:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Vorname | Anschrift | Unterschrift |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte:**

Ich beantrage hiermit die Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte für die o.g. Waffen

Ich beantrage die erworbene(n) Schusswaffe(n) in meine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte, die ich als Anlage beifüge, einzutragen.

Soweit erforderlich beantrage ich hiermit gleichzeitig eine Ausnahme gem. § 20 Abs. 6 WaffG (Ausnahme von der Sicherung durch ein Blockiersystem, wenn und solange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist)

Ich habe die untenstehenden Hinweise für Erben zur Kenntnis genommen.

Die Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit der Verarbeitung meiner Daten einverstanden.

Ich erteile meine Einwilligung zur Einholung von ggf. benötigten Informationen, auch über laufende Verfahren, bei anderen Behörden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| (Ort, Datum) |  | (Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers) |

**Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben**

# Aufbewahrung der Waffen

Erlaubnispflichtige Schusswaffen müssen in einem Waffenschrank mit mindestens Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 aufbewahrt werden. Die jeweils erforderliche Schutzklasse ist im Waffengesetz geregelt. Weitere Regelungen, z.B. die Art und Anzahl der Waffen, finden sich in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AwaffV). Eine auf der Innenseite der Tür angebrachte Plakette belegt die Zertifizierung und den Widerstandsgrad.

Die Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24992 (05/95) sind bei Neukäufen nicht mehr zugelassen. Bereits vorhandene Schränke mit Widerstandsgrad A und B gem. VDMA 24992 haben Bestandsschutz. In diesen Schränken dürfen Waffen weiterhin aufbewahrt werden, falls die Waffenschränke bereits vor Gesetzesänderung mit Datum vom 06.07.2017 im Besitz waren und zur Aufbewahrung der Schusswaffen verwendet wurden (und diese der zuständigen Waffenbehörde gemeldet wurden oder der Besitz nachträglich gegenüber der Waffenbehörde durch aussagekräftige Unterlagen – Kopie von Rechnung oder Lieferschein – nachgewiesen werden kann).

Die Aufbewahrung von Schusswaffen in S1 und S2 Waffenschränken nach EN-14450 ist ab Gesetzesänderung WaffG 2017 mit Datum vom 06.07.2017 leider nicht mehr zulässig (für diese Waffenschränke gibt es keinen Bestandsschutz nach WaffG).

Kommt ein Waffenbesitzer den Verpflichtungen des Waffengesetztes nicht nach, kann dies die persönliche Zuverlässigkeit und Eignung in Frage stellen und zu einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse führen.

Bitte machen Sie genaue Angaben über die Verwahrung (z. B. Sicherheitsschrank, Stahlschrank, Waffenraum). Antworten wie „verschlossen“ reichen nicht aus. Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei.

# Blockiersysteme

Das sogenannte Erbenprivileg sorgt dafür, dass die Erben von Waffen diese unter erleichterten Voraussetzungen weiterhin besitzen dürfen (siehe § 20 Abs.2 WaffG). Allerdings wurde dieses Privileg zum 01.04.2008 insoweit beschränkt, als dass derjenige Antragsteller, der kein waffenrechtliches Bedürfnis (z.B. als Sportschütze oder Jäger) nachweisen kann, die Erben durch ein sogenanntes Blockiersystem zu sichern hat. Der Einbau des Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. –hersteller. Hierdurch entstehen Ihnen in der Regel weitere Kosten.

Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen, jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist. Dies bedeutet aber auch, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau noch nachträglich erforderlich wird.

Für welche Waffen ein Blockiersystem verfügbar ist, erfahren Sie auf der Homepage der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter dem Link: <https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/fachabteilungen/abteilung_1/1.3_kinematik/1.33/Blockiersysteme/20-WaffG-Blockiersysteme.pdf>

Dort sind auch die jeweiligen Hersteller der Systeme (Zulassungsinhaber) verzeichnet, die Ihnen einen Waffenhändler benennen können, der zum Einbau des Blockiersystems berechtigt ist.

# Antragsvoraussetzungen

Gemäß § 20 Abs. 2 WaffG sind die Voraussetzungen bei Erwerb infolge des Erbfalls:

* Der Erblasser war berechtigter Besitzer
* Antragsteller ist zuverlässig und persönlich geeignet

**Antragstellung**

Der Erbe hat nach § 20 Abs. 1 WaffG binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder die Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen. Für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Der Antrag kann schriftlich gestellt werden. Ein persönliches Erscheinen ist in der Regel nicht notwendig.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde jedoch zur Erforschung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen (§ 4 Abs. 5 WaffG).

# Beizufügende Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

* Kopie des Personalausweises
* Aufgefundene Waffenbesitzkarte(n)
* Nachweis der sicheren Aufbewahrung (z.B. Kopie der Rechnung des Waffentresors, Fotos des Waffenschranks und Typenschilds)
* Ggf. Kopie des Testaments/Erbscheins
* Ggf. vorhandene Waffenbesitzkarte, in die die Waffen eingetragen werden sollen
* Ggf. Nachweis des Überlassens von Munition an einen Berechtigten
* Ggf. Kopie des gültigen Jagdscheins

**Bearbeitungszeiten**

Aufgrund der notwendigen Anfragen beim Bundeszentralregister, dem Staatsanwaltschaftlichen Verzeichnis, dem Verfassungsschutz und aus anderen polizeilichen Systemen sowie des Arbeitsaufkommens kann die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis einige Wochen in Anspruch nehmen.

**Kostenpflicht / Gebühren**

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz ist kostenpflichtig.

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Landesgebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

Die waffenrechtlichen Gebühren sind dort in der Tarifstelle 26 aufgeführt. Die aktuelle Version der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung finden Sie auf recht.nrw.de (<https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2011&bes_id=4975&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AVerwGebO#det0> )

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, richtet sich die Erhebung der Gebühren nach § 9 GebG NRW. Für einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand wird daher in der Regel der Mittelwert des Gebührenrahmens als Gebühr festgesetzt.

Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel (§ 15 Abs. 2 Var. 1 und 2 GebG NRW), d.h. es entstehen Verwaltungsgebühren in Höhe von 75 % der Austellungsgebühr.

Die Pflicht zur Zahlung der Kosten entsteht mit der Abgabe des Antrages. Fällig werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt (§ 17 GebG NRW).

**Hinweise**

Sollten Sie noch Fragen haben, geben Ihnen die Sachbearbeiter\*innen des Polizeipräsidiums Bonn gerne Auskunft.

Dieses Merkblatt entbindet den Antragsteller/Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.